

Gnade vor Recht

Extreme Wetterlage - wann dürfen Arbeitnehmer zu Hause bleiben?

Wenn ein Schneesturm öffentliche Verkehrsmittel lahm legt oder Blitzeis die Autofahrt gefährlich macht - muss man dann wirklich unter allen Umständen den Weg zur Arbeit antreten?

Übersicht

- Kann mein Chef mir kündigen, wenn ich wegen extremer Wetterlage nicht zur Arbeit komme? (Seite 1)
- Unter welchen Umständen ist der Weg zur Arbeit als zu gefährlich einzustufen? (Seite 1)
- Wie würde ein netter Chef reagieren? (Seite 2)
- Was, wenn wegen des Wetters meine Rückreise aus dem Urlaub nicht möglich ist? (Seite 2)
- Was passiert, wenn ich wegen des Wetters zu spät komme? (Seite 2)

Wer wegen Eis, Schnee und Glätte den Weg zur Arbeit fürchtet, dem droht nicht gleich die Kündigung. Wie aufgrund extremer Wetterbedingungen verhinderte Arbeitnehmer juristisch korrekt vorgehen, erklärt Martin Müller, Fachanwalt für Arbeitsrecht in Frankfurt.

Kann mein Chef mir kündigen, wenn ich wegen extremer Wetterlage nicht zur Arbeit komme?

Grundsätzlich gilt: Erst nach einer Abmahnung kann eine Kündigung erfolgen. Das heißt, im schlimmsten Fall droht bei Nichterscheinen auf der Arbeit zunächst eine Abmahnung, keine Kündigung. In 90 Prozent der Fälle drehen Firmen ihren Angestellten bei extremen Wettersituationen zwar keinen Strick daraus. Jedoch ist der Arbeitgeber berechtigt, für die an diesem Tag nicht geleistete Arbeit keinen Lohn zu zahlen.

Unter welchen Umständen ist der Weg zur Arbeit als zu gefährlich einzustufen?

Unter gar keinen - bei Wetterereignissen gilt: Der Arbeitnehmer hat eine grundsätzliche Pflicht zur Arbeit zu kommen. Er trägt auch das Wegerisiko. Das heißt, es ist sein Problem, wie er zur Arbeit kommt. Zumal Schnee, Eis oder Sturm in der Regel nicht ganz überraschend kommen. Daher sollte man die Möglichkeit nutzen, sich entsprechend darauf vorzubereiten und Reisealternativen zu suchen. Das gilt übrigens auch für Situationen wie Streik bei öffentlichen Verkehrsmitteln.

Eine Ausnahme wäre eine Situation, in der es lebensgefährlich wird. Zum Beispiel wenn es schneit, Sie sich auf der zugefrorenenen Autobahn befinden und direkt vor Ihnen schon fünf Autos ineinander gerutscht sind. In diesem Fall wäre es möglich, dass Sie Ihre Fahrt zur Arbeit abbrechen, die Abfahrt nehmen und sich darauf berufen, dass ein besonders schwerwiegender Grund vorlag, nicht zur Arbeit zu erscheinen. Dann wäre es auch juristisch denkbar, dass Sie trotzdem Lohn bekämen. Darauf ankommen lassen sollten Sie es aber nicht: Derartige Urteile zu Gunsten des Arbeitnehmers aufgrund von schwierigen Wetterverhältnissen sind extrem selten.

Wie würde ein netter Chef reagieren?

Rechtlich gesehen ist der Mitarbeiter zwar verpflichtet, zu erscheinen. In der Realität aber erlauben nette Chefs einem angsterfülltem Mitarbeiter auch mal einen Tag zu Hause zu bleiben, wenn dieser aufgrund des Wetters ausnahmsweise eine besonders schwierige Anreise hat.

Was, wenn wegen des Wetters meine Rückreise aus dem Urlaub nicht möglich ist?

Egal ob Sie auf einer Urlaubshütte in den Bergen eingeschneit sind oder ein Sturm Ihren Abflug aus Mallorca verhindert: Melden Sie sich rechtzeitig bei Ihrem Arbeitgeber, wenn eine rechtzeitige Rückkehr zur Arbeit nicht möglich erscheint. Sie können mit Ihrem Chef z.B. als Alternative verlängerten Urlaub vereinbaren. Es wäre jedoch klug, dann auch zum nächstmöglichen Zeitpunkt die Rückkehr anzutreten.

Was passiert, wenn ich wegen des Wetters zu spät komme?

Wer von der dicken Eisschicht auf seinem Auto überrascht wird und erst einmal eineinhalb Stunden braucht um das Auto frei zu kratzen, wird es wahrscheinlich nicht rechtzeitig zur Arbeit schaffen. Wenn man rechtzeitig Bescheid sagt, sind die meisten Arbeitgeber kulant. Tatsächlich ist Zuspätkommen jedoch ein Pflichtverstoß, der zur Abmahnung berechtigt. Der Arbeitgeber ist dann auch im Recht, für den Tag weniger Geld zu bezahlen. Wenn man Glück hat, kommt der Arbeitgeber einem entgegen und man kann die fehlende Arbeitszeit an einem anderen Tag durch Mehrarbeit nachholen. Das ist eine Variante, die auch bei Arbeitszeitkonten üblich ist.

Allgemeiner Tipp:

Egal in welcher Situation Sie sich befinden, die Ihre Anreise zur Arbeit erschwert oder verhindert: Rufen Sie Ihren Chef an und informieren Sie ihn frühzeitig. Die Praxis zeigt, dass die meisten Chefs Verständnis haben.

Text: Anikke Fischer

© 2013 www.hr-online.de

http://www.hr-online.de/website/rubriken/ratgeber/index.jsp?rubrik=55889&key=standard_document_47346857